

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 49 (1987)

Heft: 7

Rubrik: Recht und Gesetz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entzug des Führerausweises auch bei landwirtschaftlichen Fahrzeugen

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Der Entzug des Führerausweises für eine bestimmte Kategorie zieht auch den Entzug für alle Motorfahrzeugkategorien nach sich. Ein vom Entzug betroffener Landwirt war der Auffassung, dass die landwirtschaftlichen Fahrzeuge beim Entzug für Personenwagen nicht betroffen seien. Der Kassationshof des Bundesgerichtes lehnte dies mit überzeugender Begründung ab.

Ein Automobilist hatte auf der Autobahn N 1 einen Selbstunfall verursacht. Nachdem er am Steuer eingeschlafen war, prallte er mit ca. 120 km/h gegen die Kabelleitschranke auf dem Mittelstreifen und anschliessend gegen die Leitplanke ausserhalb des Pannenstreifens. Das Strassenverkehrsamts des Kantons Bern entzog ihm den Führerausweis für 6 Monate. Der Betroffene focht diese Verfügung an, verlangte aber nur, während der Entzugsdauer sei ihm das Recht zum Führen landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge zu erteilen. Nach Abweisung der Beschwerde durch die kantone Rekurskommission gelangte er ans Bundesgericht.

Dessen Vorinstanz hatte zu Recht einen schweren Fall angenommen und demgemäss einen Ausweisentzug von 6 Monaten angeordnet. Der Beschwerdeführer rügte einzig eine Verletzung von Art. 34 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV). Art. 34 lautet: «Der Entzug des

Führerausweises für eine bestimmte Kategorie hat den Entzug für alle Motorfahrzeugkategorien zur Folge.» Die Vorinstanz verkannte nach der Meinung des Beschwerdeführers, dass die Fahrzeuge der Kategorie G (landwirtschaftliche Motorfahrzeuge) nicht unter diesen Begriff «alle Motorfahrzeuge» fielen. Auch für Motorfahrräder gelte eine besondere Regelung. Das der Ausweisentzug für die Kategorien A–F nicht automatisch auch den Entzug für landwirtschaftliche Fahrzeuge nach sich ziehen dürfe, ergebe sich aus den schwerwiegenden Folgen, die einem Berufsverbot gleichkommen, und ein solches sei für einen Landwirt wesentlich einschneidender als für andere auf einen Ausweis angewiesene Fahrzeugführer.

Eine Fahrzeugkategorie wie eine andere auch

Der Kassationshof des Bundesgerichtes erklärte, der Wortlaut von Art. 34 VZV sei klar. Was unter dem Begriff der Motorfahrzeugkategorie zu verstehen ist, ergibt sich aus Art. 3 VZV. Dort sind als letzte Kategorie die landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge angeführt. Der Entstehungsgeschichte der Vorschrift ist nicht zu entnehmen, dass die rechtssetzende Behörde die Fahrzeuge der Kategorie G versehentlich nicht von der Vorschrift in Art. 34 VZV ausgenommen hätte. Er hat nur die Führer von Motorfahrrädern von der allgemein gültigen Regel des obligatorisch für alle Fahr-

zeugkategorien geltenden Ausweisentzuges ausgenommen, was gerade gegen die Auffassung des Beschwerdeführers spricht. Seine Argumentation geht aber noch aus anderen Gründen fehl. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes dient der wegen Verletzung von Verkehrsregeln angeordnete Warnungsentzug der Besse rung des Führers bzw. der Bekämpfung von Rückfällen und der Sicherung des Strassenver kehrt. Im Hinblick auf diesen Zweck des Entzuges erscheint eine Gleichstellung der landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge mit denjenigen der Kategorien A bis F naheliegend. Gegen eine Privilegierung der Lenker von Fahrzeugen der Kategorie spricht, dass das Gefährdungspotential landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge vielfach nicht wesentlich geringer als bei anderen Motorfahrzeugen ist.

Schliesslich lässt sich die Ansicht des Beschwerdeführers auch nicht damit begründen, heisst es im Urteil, der Landwirt sei von einem auf alle Fahrzeugkategorien ausgedehnten Entzug stärker betroffen als andere auf die Benutzung eines Motorfahrzeuges angewiesene Fahr zeugführer. Diese unbelegte Behauptung ist, wie ein Vergleich mit anderen Motorfahrzeugen zeigt, z.B. mit selbständigen Berufschaffeuern oder Fahrschul lehrern, offensichtlich unzutreffend. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen. (Ur teil vom 16. Januar 1987.)

Dr. R.B.